

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1150

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1512/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wie folgt zu ändern:

Art . xx (neu)

Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

1. Um von der Sozialhilfe materielle Leistungen zu erhalten, müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unmittelbar nach Erhalt der Sozialhilfe einen Monat lang im Dienste ihrer Wohn-gemeinde oder des Kantons Bern arbeiten, sofern sie
 - im arbeitsfähigen Alter sind,
 - zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind und
 - keine Kinderbetreuungspflichten haben.
2. Der Regierungsrat kann in Bezug auf die Arbeitsgegenleistung für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller weitere Ausschlussgründe bestimmen und legt deren Vollzugsmodalitäten fest.

Begründung:

Die Sozialhilfequote im Kanton Bern liegt bei knapp 4 Prozent der Bevölkerung, dies trotz einer guten Wirtschaftslage in der Schweiz. Gemäss Bundesamt für Statistik sind mehr als die Hälfte der Sozialhilfebezüger Einzelternfamilien oder Paare mit Kindern. Das Beschäftigungsprogrammprojekt hat nicht zum Ziel, diese Sozialhilfebezügerkategorie noch mehr zu stigmatisieren, sondern zielt auf die 30 Prozent meist jungen Alleinstehenden im arbeitsfähigen Alter.

Diese Motion bezieht sich auf das Projekt «Passage», das in Winterthur mit Erfolg durchgeführt wird und auch von der Stadt Zürich übernommen wurde. Kürzlich hat auch der Grosse Rat des Kantons Wallis einem solchen Programm zugestimmt.

Das Programm beruht auf dem Prinzip «Leistung gegen Gegenleistung». Ein Monateinsatz ab Erhalt der Sozialhilfe muss eine Bedingung *sine qua non* sein, um – wenn keine Ausschlussgründe vorliegen – überhaupt Anspruch auf eine Hilfe zu haben.

Die Massnahme hat eine doppelte Wirkung: Wer heimlich einer bezahlten, nicht deklarierten Arbeit nachgeht oder trotz Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten will, soll von der Sozialhilfe ferngehalten werden. Gleichzeitig sollen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach dem Gatekeeping-Grundsatz aktiv bleiben, um besser in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Die Erfahrung von Winterthur zeigt, dass das Projekt sehr erfolgreich ist: Nach Ablauf des Einsatzmonats braucht nur noch jede zweite Person Sozialhilfe. Eine von unabhängiger Seite durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse hat gezeigt, dass sich diese Integrationsmassnahmen über Arbeitseinsätze mittelfristig auszahlen: Für jeden investierten Franken werden vier Franken eingespart.

Grundsätzlich stösst der obligatorische Charakter des Programms bei den Anspruchsberechtigten auf Akzeptanz. Mit diesem Programm ist es möglich, einen strukturierten Tagesablauf zu erhalten bzw. fortzuführen, was für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung ist. Dank dieses Programms kann auch das berufliche Potenzial der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geklärt werden.

Das Projekt hat sich in anderen Kantonen bereits bewährt trägt den allgemeinen Sozialhilfegrundsätzen Rechnung (Respekt der Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Leistung und Gegenleistung)

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit Personen, die um Sozialhilfe ersuchen, eine Arbeitsleistung von einem Monat Dauer im Dienste ihrer Wohngemeinde oder des Kantons erbringen müssen. Diese Verpflichtung bedingt die Bereitstellung von entsprechenden Programmen zur Beschäftigung durch die Gemeinden bzw. den Kanton. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt heute über ihre Leistungsvertragspartner Angebote zur Abklärung, Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von sozialhilfebeziehen-

den Personen bereit. Es sind rund 1'000 Jahresplätze verfügbar, sie werden grösstenteils nicht entlohnt. Im Durchschnitt kostet ein Platz jährlich rund CHF 20'000.- (ohne Lohnkosten).

Von 2011 bis Mitte 2014 bestanden im Kanton Bern zusätzlich rund 40 Testarbeitsplätze zur Abklärung von Arbeitsfähigkeit, Arbeitswille und Kooperationsbereitschaft. Ein Platz kostete unter Einbezug des Lohnes jährlich etwa CHF 60'000.-. Das Angebot ging auf die Motion Messerli (M 182/2009 GEF) zurück, die ähnlich lautete wie die vorliegende Motion. Im Zuge der Aufgaben- und Strukturüberprüfung im Jahr 2013 wurde das Angebot eingestellt, weil es bei relativ hohen Kosten gemäss den vorliegenden Evaluationen bloss eine bescheidene messbare Wirkung erzielte. Indessen liess sich der eventuell abschreckende Effekt systembedingt nicht messen: Personen, die sich gar nicht erst für den Bezug von Sozialhilfe melden, weil sie keinen Testarbeitsplatz antreten möchten, treten nicht in Erscheinung und können demnach nicht befragt werden.

Der Motionär verlangt, dass Personen, die Sozialhilfe beantragen und bei denen keine der festgelegten Ausschlussgründe vorliegen, verpflichtet werden, einen Monat lang im Dienst der Wohngemeinde oder des Kantons arbeiten. Dieser Einsatz ist entlohnt und der Gedanke lehnt sich damit an das Modell „Passage“ an, das seit längerer Zeit in der Stadt Winterthur umgesetzt wird.

Die Erfahrungswerte aus Winterthur zeigen, dass rund 20 % der Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, die Voraussetzungen für eine Zuweisung an „Passage“ erfüllen und ein grosser Teil davon den Einsatz effektiv antritt. Im Kanton Bern melden sich jährlich rund 12'000 Personen neu bei der Sozialhilfe an. Bei gleichen Verhältnissen müsste also für etwa 2'400 Personen eine Möglichkeit für einen einmonatigen Arbeitseinsatz bestehen. Da sich die Anmeldungen übers Jahr verteilen, könnte ein Einsatzplatz im Verlaufe eines Jahres von bis zu 12 Personen besetzt werden. Unter Berücksichtigung der Verteilung auf den ganzen Kanton und mit etwas Reserve für den Übergang wären demnach etwa 200-250 Jahresplätze nötig.

Ausgehend vom eingangs erwähnten Erfahrungswert von CHF 20'000.- für die Betriebskosten je Platz würde das Modell direkte Kosten von rund CHF 5 Mio. verursachen. Hinzu kämen (bei einem analogen Ansatz wie im Modell „Passage“) die Lohnkosten. Da diese an Stelle der wirtschaftlichen Hilfe bezahlt werden, entstehen „nur“ Zusatzkosten für die Sozialversicherungs- und die Einkommensfreibeträge. Ihre Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ausgehend von einem Mittelwert von CHF 850.- je Person und Monat würden hier noch rund CHF 2 Mio. dazukommen.

Die vom Motionär erwähnten Modelle der Städte Winterthur und Zürich sowie des Kantons Wallis verfügen darüber hinaus über Anschlusslösungen für alle Personen (z.B. Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm oder in einer Sozialfirma). Dieses flächendeckende Angebot besteht heute im Kanton Bern nicht. Für ein analoges Angebot müssten die bestehenden Plätze stark ausgebaut werden, was nochmals erhebliche Kosten zur Folge hätte.

Diese grobe Berechnung zeigt auf, dass das System relativ hohe Kosten verursacht. Ihnen gegenüber steht einerseits der direkte Nutzen der (gemeinnützigen) Arbeit (z.B. Aufräumarbeiten, Unterhalt von Wanderwegen), andererseits die Einsparungen bei der Sozialhilfe, wenn manche Personen letztlich keine oder weniger lang Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall wird die Ursache nicht immer einfach zu klären sein und die Ergebnisse der verfügbaren Evaluationen sind nicht eindeutig.

Der Regierungsrat lehnt die Motion wegen der hohen Kosten ab. Er anerkennt jedoch, dass es in manchen Konstellationen zweckmässig ist, beim Eintritt in die Sozialhilfe einen sofortigen Arbeitseinsatz vorzusehen. Aus diesem Grund wird ab 2015 im Rahmen der eingangs erwähnten Beschäftigungs- und Integrationsangebote auch die Möglichkeit geschaffen, so genannte Abklärungsplätze anzubieten. Die Zahl dieser Plätze ist begrenzt, so dass die Sozialdienste sie nur für diejenigen Personen nutzen können, bei denen begründete Zweifel bei der Arbeitsmotivation oder –fähigkeit bestehen.

An den Grossen Rat